

- b) für die Feststellung und Sicherung der Denkmale im Lande zu sorgen, die Denkmalslisten zu führen und die Denkmale der Erziehung und Bildung des Volkes dienstbar zu machen.
- c) Die Landesämter für Denkmalpflege werden vom Landeskonservator geleitet, der für seinen Arbeitsbereich verantwortlich ist und vom zuständigen Referat der Verwaltung für Kunstangelegenheiten der Landesregierung angeleitet wird.

In jedem Stadt- oder Landkreis werden für jedes einzelne oder das gesamte Sachgebiet der Denkmalpflege ehrenamtliche Kreishelfer bestellt. Die Kreishelfer werden in Zusammenarbeit mit den Dezenten für Volksbildung des Kreises durch den Landeskonservator ernannt.

III.

Denkmalpflege

§ 7

(1) Die bedeutenden Denkmale werden durch die Landesämter für Denkmalpflege in die Denkmalsliste des Landes eingetragen. Durch die Eintragung werden die Denkmale unter Schutz gestellt. Die Eigentümer der Denkmale und sonst daran berechtigte Personen sind von der Eintragung schriftlich zu verständigen.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sache unter Denkmalschutz gestellt werden soll, so entscheidet auf Antrag des Interessenten das Landesamt für Denkmalpflege unter Hinzuziehung der beratenden Fachkommission, im Falle eines Einspruchs die Verwaltung für Kunstangelegenheiten der Landesregierung.

§ 8

Maßnahmen, durch welche geschützte Denkmale verändert, beseitigt, veräußert oder aus der Deut-

schen Demokratischen Republik verbracht werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege. Der Wechsel des Eigentümers oder des Standortes einer geschützten Sache ist dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

§ 9

Der über ein Denkmal Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dieses pfleglich zu behandeln, seine Erhaltung zu sichern und es in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

IV.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten
Grotewohl	Der Vorsitzende Holzhauer

Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe auf die Finanzämter. Vom 26. Juni 1952

Durch die Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Neuorganisation der Preisbehörden (GBl. S. 465) wurden die Aufgaben der Preisüberwachung größtenteils den Finanzämtern übertragen. Die Bearbeitung der Angelegenheiten für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe verblieb jedoch bei den Räten der Stadt- und Landkreise.

Um eine einheitliche Durchführung der auf dem Gebiet der Preisüberwachung anfallenden Aufgaben zu gewährleisten, wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe gehen von den Räten der Stadt- und Landkreise auf die örtlich zuständigen Finanzämter über, so daß nunmehr die gesamten Aufgaben auf dem Gebiete der Preisüberwachung bei den Finanzämtern vereinigt sind.

§ 2

(i) Die Bevölkerung ist zur Mitarbeit im Rahmen der in den Kreisen, Städten und Gemeinden auf

diesem Gebiete bestehenden Kommissionen weitgehend heranzuziehen.

(2) Die Räte der Stadt- und Landkreise haben festzulegen, welche Kommissionen oder Ausschüsse die Finanzämter bei der Arbeit der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe beraten und unterstützen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	I. V. : Rumpff Staatssekretär